

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/403 vom 8. November 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_403](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_403)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/403 du 8 novembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/403 del 8 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Eingliederungsmassnahmen erfolglos. Prüfung des Rentenanspruchs. Höhe der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit. Würdigung medizinischer Gutachten (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. November 2012, IV 2010/403). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_990/2012.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts vom 17. August 2009 (IV-act. 110-1 ff.) wurden berufliche Massnahmen angeordnet und in der Folge durchgeführt. Namentlich wurde dem Beschwerdeführer Hilfe bei der Arbeitsvermittlung gewährt. Diese Eingliederungsmassnahmen verliefen indessen erfolglos und wurden eingestellt, was vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet wird. Damit ist vorliegend einzig der Rentenanspruch zu prüfen. Es stellt sich zuerst die Frage der Höhe der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers.

### **E. 2**

Vorab ist in Bezug auf die Annahme der Beschwerdegegnerin - wonach die Ausführungen des Bundesgerichts bestätigen sollen, dass die Erwägungen des Versicherungsgerichts zur Arbeitsunfähigkeit unzutreffend seien - Folgendes festzuhalten: Der bundesgerichtliche Hinweis darauf, dass die entsprechenden Erwägungen des Urteils des Versicherungsgerichts vom 17. August 2009 aufgrund des fehlenden Verweises im Dispositiv nicht bindend seien, impliziert nicht, dass sie als solche unzutreffend wären. Vielmehr handelt sich bei den Ausführungen des Bundesgerichts einzig um die Prüfung der Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde, mithin um formalrechtliche und nicht um materielle Überlegungen. Das Bundesgericht hat die Höhe des Invaliditätsgrades oder die Höhe der Arbeitsunfähigkeit weder kommentiert noch dementiert oder bestätigt, womit sich das entsprechende Argument der Beschwerdegegnerin als unzutreffend erweist.

### **E. 3.1**

Betreffend die vorliegend interessierende Frage der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bemängelt die Beschwerdegegnerin, die im Gutachten attestierte Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 50% sei unplausibel, während der Beschwerdeführer daran festhält. Im orthopädischen MEDAS-Teilgutachten (IV-act. 73-24 und 73-14) diagnostizierte Dr. med. I.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, ein chronisches Schmerzsyndrom nach Schleuderung der Halswirbelsäule (HWS). Es wurde darin zwar festgehalten, dass aufgrund der angegebenen Beschwerden bei einer beruflichen Tätigkeit kein langdauerndes Vornüberbeugen des Kopfes vorkommen sollte. Die übrigen

medizinischen Überlegungen, wonach dieses Vornüberbeugen des Kopfes höchstens einen zweistündigen Einsatz mit längeren Pausen dazwischen zulasse, beziehen sich jedoch nur auf die Tätigkeit als Koch; andere mögliche Tätigkeiten blieben unerwähnt. Im psychiatrischen Teilgutachten von Dr. med. J.\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie, wurde beim Beschwerdeführer hauptsächlich ein chronisches rechtsbetontes zervikozephalisches Schmerzsyndrom und depressive Störungen verbunden mit einem chronischen Schmerzsyndrom nach HWS-Distorsionsstrauma diagnostiziert und festgehalten, dass beim Beschwerdeführer allein aus psychischen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit von 35% bestehe (IV-act. 73-29 ff. und 73-15). Im Hauptgutachten führte Dr. med. K.\_\_\_\_, MEDAS, aus, dass sich aus internistischer Sicht zusätzliche qualitative Einschränkungen ergäben, indem lufthygienisch akzeptable Bedingungen gefordert werden müssten und dass Tätigkeiten unter Dauerstress vermieden werden sollten. Schliesslich massgebend für die polydisziplinäre Arbeitsfähigkeitseinschätzung der MEDAS-Ärzte war jedoch die rheumatologische Untersuchung und Beurteilung von Dr. med. D.\_\_\_\_, Innere Medizin/Rheumatologie FMH, die bereits am 8. Februar 2005 (IV-act. 60-54 ff.) erfolgt war. Im entsprechenden Arztbericht vom 10. Februar 2005 war festgehalten worden, dem Beschwerdeführer sei aus rein rheumatologischer Sicht eine leichte Arbeit in Wechselbelastung und ohne regelmässige Rotationsbewegungen der Halswirbelsäule mit einer Arbeitsfähigkeit von 50% zuzumuten. Dr. D.\_\_\_\_ führte diesbezüglich explizit aus, dass dabei weder die neuropsychologischen noch die psychiatrischen Beschwerden berücksichtigt worden seien. Dr. K.\_\_\_\_ hielt daher – unter Bestätigung der Einschätzungen Dr. D.\_\_\_\_s – in der Gesamtbeurteilung des Gutachtens im Januar 2007 fest, dass polydisziplinär von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit adaptiert, spätestens ab Februar 2005, auszugehen sei (IV-act. 73-20). Die Beurteilungen Dr. D.\_\_\_\_s waren sodann auch massgebend für den Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 17. August 2009. Das Gericht erachtete diese Einschätzungen als plausibel und bestätigte in seinem Urteil die Arbeitsfähigkeit von 50% in adaptierter Tätigkeit (vgl. IV-act. 110-1 ff. und dortige Erw. 2.2). Im Übrigen teilte auch der RAD in einer Stellungnahme vom 8. Juni 2010 die im Gutachten attestierte und im Entscheid des Versicherungsgerichts bestätigte Arbeitsfähigkeitsschätzung (IV-act. 137). Da sich seither keine Veränderungen ergeben haben, was im Übrigen unbestritten ist, ist nach wie vor von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit auszugehen.

#### **E. 4**

Auf dieser Basis ist im Folgenden zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

##### **E. 4.1**

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 28. September 2010, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Soll auf bestimmte Sachverhalte nicht neues Recht Anwendung finden, sondern das aufgehobene Recht massgebend bleiben, muss eine geltende Norm die Weiteranwendbarkeit aufgehobenen Rechts für bestimmte Sachverhalte anordnen. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007).

Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiellrechtliches, unbeeinflussbares Merkmal erfolgen. In Frage kommen der Zeitpunkt der Entstehung des Auszahlungsanspruchs oder der Eintritt des Versicherungsfalls, beide definiert nach dem alten, ausser Kraft getretenen Recht (zum Ganzen im Detail der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Bezüglich des Rentenbeginns sind deshalb vorliegend angesichts der IV-Anmeldung von August 2004 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im August 2004 die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen materiell keine Änderung der Rechtslage ergeben.

#### **E. 4.2**

Ob ein Anspruch besteht und - bejahendenfalls - in welcher Höhe eine Invalidenrente ausgerichtet wird, bestimmt sich nach dem Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% vor, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente. Aus einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% resultiert ein Anspruch auf eine halbe Rente. Eine Dreiviertelsrente steht denjenigen Versicherten zu, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 60% aufweisen und eine ganze Rente denjenigen, deren Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt (Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 4.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; 830.1]). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherungen [IVV; 831.201]) bei selbstständig Erwerbenden ein Betätigungsvergleich anzustellen (ausserordentliches Bemessungsverfahren) und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.4**

Die Höhe des Invaliditätsgrades wurde bereits im Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. August 2009 mittels Einkommensvergleichs errechnet: Es wurde festgehalten, im Falle des Beschwerdeführers sei von einer Validenkarriere als unselbständig Erwerbender auszugehen. Der Durchschnittslohn gemäss LSE-Tabelle TA1

2006 Niveau 4 von Fr. 4'732.-- und eine entsprechende nominelle Aufwertung auf die Verhältnisse des Jahres 2007 (1.6% Nominallohnsteigerung) ergaben ein Valideneinkommen von Fr. 57'696.--. Das Invalideneinkommen ergab unter Berücksichtigung eines Teilzeit-Abzugs von 10% und einer hälftigen Arbeitsfähigkeit (inklusive Nominallohnsteigerung von 1.6%) einen jährlichen Betrag in Höhe von Fr. 25'962.--. Damit errechnete sich ein Invaliditätsgrad von 55%. In Ermangelung einer Änderung der Verhältnisse – sowohl was die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit als auch deren erwerbliche Auswirkungen betrifft – behalten diese gerichtlichen Erwägungen ihre Gültigkeit.

#### **E. 4.5**

Aufgrund des Invaliditätsgrades von 55% ist dem Beschwerdeführer eine halbe Rente zuzusprechen.

#### **E. 4.6**

Festzusetzen bleibt der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Der Beschwerdeführer erlitt am 12. August 2003 den ausschlaggebenden Unfall. Im August 2004 meldete er sich zum Bezug einer Rentenleistung an. In Anwendung des damals geltenden Rechts ist dem Beschwerdeführer daher ab August 2004 eine halbe Rente zuzusprechen.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 28. September 2010 wird aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird eine halbe Rente ab August 2004 zugesprochen.

#### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Der Beschwerdeführer hat obsiegt, womit die Beschwerdegegnerin vollumfänglich unterliegt. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

#### **E. 5.3**

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat gemäss Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Deren Höhe wird vom Versicherungsgericht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand festgesetzt. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 28. September 2010 aufgehoben. 2. Dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab 1. August 2004 eine halbe IV-Rente zugesprochen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.